

Merkblatt zur Regelförderung für Musikvereine

Allgemeiner Hinweis:

Um im Förderverfahren größere Chancengleichheit, Bedarfsorientierung und Transparenz zu erreichen, hat der Fachbereich Kunst und Kultur im Bereich der Musikförderung ein neues Verfahren zur Regelförderung entwickelt. Die Musikvereine können nach dem neuen Verfahren eine regelmäßige jährliche Förderung beantragen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Antragstellung:

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Sofern nicht genügend Platz zur Verfügung steht, führen Sie Ihre Erläuterungen bitte auf einem separaten Blatt fort.

- Die Antragsfrist für das Förderjahr ist der 28. Februar des Vorjahres:
 - für das Förderjahr 2024: Abgabe bis spätestens 28. Februar 2023
 - für das Förderjahr 2025: Abgabe bis spätestens 28. Februar 2024 etc.
- Die Beträge der Pro-Kopf-Förderung sind:

	Musikverein
Aktive ab 18 Jahren	50 Euro pro Person
Aktive bis einschl. 17 Jahre	100 Euro pro Person
Blockflötenkinder	10 Euro pro Person

- Nur eingereichte Anträge, die vollständig und unterschrieben sind, werden berücksichtigt. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Regelförderung folgende Unterlagen bei:
 - Den Wirtschafts- oder Haushaltsplan (exemplarische Finanzplanung aus dem Antragsjahr). Der Wirtschaftsplan ist notwendiger Bestandteil des Antrags. Die Anlage „Wirtschaftsplan“ steht Ihnen zur Orientierung bei der Erstellung der Finanzplanung zur Verfügung. Der Wirtschaftsplan kann abweichend von dieser Vorlage eingereicht werden.
 - Die Satzung in der gültigen Fassung oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag.
 - Einen Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts).

Verwendungsnachweis: Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis

Der Verwendungsnachweis ist **jährlich bis spätestens 31. Mai** einzureichen. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Genaue Hinweise zum Verwendungsnachweis entnehmen Sie bitte (gegebenenfalls) Ihrem Zuschussbescheid.

Bescheid und Auszahlung

Bitte beachten Sie, dass das Antragsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses trifft der Gemeinderat. Die Bescheide werden frühestens im Frühjahr des jeweiligen Jahres zugestellt.

Kontakt

kultur@tuebingen.de

oder

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kunst und Kultur
Nonnengasse 19
72070 Tübingen

Stand: November 2022